

Aktuelle Informationen zu einzelnen Maßnahmen in der Schule gemäß der Corona-Verordnung Schule vom 04.06.2021

<https://km-bw.de/,Lde/startseite/sonderseiten/corona-verordnung-schule>

Es besteht weiterhin eine **Testpflicht** für den Besuch der Schule. Die Testung ist die Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht, der Notbetreuung bei Wechselunterricht und für die Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung. Die Testung erfolgt Montag und Mittwoch durch die Fieberambulanz.

Wir empfehlen dringend, dass sich sowohl Schülerinnen und Schüler als auch die schulischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen weiterhin regelmäßig testen/testen lassen, welche als vollständig geimpft oder als genesen gelten.

Es besteht weiterhin eine Pflicht zum Tragen einer Schutzmaske. Dies kann eine medizinische Maske sein oder eine Maske, welche folgende Standards erfüllt: FFP2 gemäß der Norm DIN EN 149:2001, KN95, N95, KF 94, KF 99 oder eines sonstigen vergleichbaren Standards



Die Schule darf von den Schülerinnen und Schülern nicht besucht werden:

1. die einer **Absonderungspflicht** im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
2. die sich **nach einem positiven Test** nach § 4a Absatz 3 Corona-Verordnung Absonderung einem PCR-Test zu unterziehen haben,
3. die **typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus**, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen,

Die Margarete-Steiff-Schule kann bei regelmäßiger Testung an der Schule auf Verlangen eine Testbestätigung über das negative Testergebnis ausfüllen. Bitte sprechen Sie hierfür den Klassenlehrer / die Klassenlehrerin an.

Weitere Informationen im Umgang mit dem Coronavirus entnehmen Sie bitte der Corona-Verordnung Schule vom 04. Juni 2021 durch das Land Baden-Württemberg.


Marita Lang
Schulleitung